

Das grosse Zähneklappern

In bürgerlichen Kreisen grassiert die Angst vor der «Abzocker»-Initiative. Das Parlament verrennt sich in einen Gegenvorschlag, der schlimmer ist als das Original. Dem freiheitlichen Charakter des Schweizer Aktienrechts erweist man damit keinen Gefallen. *Von Daniel M. Häusermann*

Der Wirtschaftsnobelpreisträger Milton Friedman sagte: «Eine staatliche Lösung eines Problems ist meistens genauso schlimm wie das Problem selbst und macht es oft noch schlimmer.» Der Umgang des Parlaments mit der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» bietet Anschauungsmaterial für diese Weisheit. Da die Initiative beim Volk gute Chancen hat, halten es wirtschaftsfreundliche Politiker für das Beste, der Initiative mit einem indirekten Gegenvorschlag den Wind aus den Segeln zu nehmen. Leider schadet der vom Parlament produzierte Gegenvorschlag der Wirtschaft mehr als eine Annahme der Initiative.

Da ist zuerst die «Bonussteuer», die der Ständerat und eine Nationalratsminderheit einführen wollen. Jede Vergütung über drei Millionen Franken soll als Gewinn steuerbar sein. In der Initiative steht nichts von einer solchen Steuer. Eine «Bonussteuer» trägt auch nichts zum Ziel bei, Vergütungsexzesse zu bekämpfen. Sie löst nicht das Grundproblem, dass viele Manager ihre Vergütung faktisch selbst festlegen können. Die Steuer dürfte darum letztlich von den Aktionären bezahlt werden. Es handelt sich um eine verdeckte Erhöhung der Gewinnsteuer. Ein zweites Beispiel, wie der Gegenvorschlag die Initiative verschlimmbessert, ist die Regelung der Mitsprache der Aktionäre bei den Vergütungen der Unternehmensspitze. Das Parlament hat hierzu, unterstützt durch die Bundesverwaltung, eine äusserst bürokratische Regelung ausgearbeitet, die bis ins Detail festlegt, wann und wie die Aktionäre über welche Vergütungsformen abstimmen sollen. Die Initiative beschränkt sich hingegen auf eine Abstimmung über die Gesamtsumme aller Vergütungen.

Ausnahmen wären sogar erwünscht

Der Gegenvorschlag übernimmt die problematische Forderung der Initiative nach einem Verbot, dem Management Prämien für Unternehmensverkäufe zu bezahlen. Verkaufsprämien können aber sinnvoll sein, weil sie dem Management Anreize setzen, einen Unternehmensteil zu einem möglichst hohen Preis – also im Interesse der Aktionäre – zu verkaufen.

In weiteren Punkten ist der Gegenvorschlag bloss vordergründig weniger restriktiv als die Initiative. So soll es etwa den Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt bleiben, Antrittsprämien und Abgangsschädigungen zu zahlen. Die Gesellschaften sollen nicht verpflichtet werden, die Höhe der

Kredite und Renten an die Organe, deren Erfolgs- und Beteiligungspläne und weitere Punkte aus deren Arbeitsverträgen in den Statuten zu regeln. Die entsprechenden, angeblich aufgeweichten Forderungen der Initiative sind jedoch zahllos oder leicht zu umgehen. So könnten die Statuten den Verwaltungsrat pauschal ermächtigen, den Organen Kredite zu gewähren oder ein erfolgsabhängiges Vergütungsmodell auszuarbeiten, und statt einer Antrittsprämie könnte ein ausserordentlich hoher Fixlohn im ersten Jahr vereinbart werden. Es wäre illusorisch, zu glauben, der Gesetzgeber könnte hier alle möglichen Schlupflöcher voraussehen und stopfen.

Warum schob das Parlament die «Abzocker»-Initiative erst drei Jahre lang vor sich her und arbeitete dann einen indirekten Gegenvorschlag aus, der mehr Nachteile hat als die Initiative selbst? Möglicherweise hat sich in den Köpfen wirtschaftsfreundlicher Politiker die Idee festgesetzt, dass den Schweizer Publikumsgesellschaften bei einer Annahme der Initiative einschneidende und nicht mehr abwendbare Nachteile drohten. Wer den Initiativtext liest, sieht, dass das nicht stimmt.

Die Initiative wäre bei einer Annahme nämlich nicht direkt anwendbar, sondern sie müsste erst umgesetzt werden. Da der Initiativtext die Forderungen der Initiative ausdrücklich

als «Grundsätze» bezeichnet, sind Ausnahmen zulässig, wenn nicht sogar erwünscht. Das Parlament würde daher nicht einmal den Wortlaut der Initiative – und erst recht nicht deren Sinn und Geist – verletzen, wenn es bei der Umsetzung Ausnahmen von den absoluten Verboten vorsähe oder den Entscheid, ob gewisse Praktiken zulässig sein sollen, den Aktionären überliesse. Selbst der letzte verbleibende Vorteil des Gegenvorschlags – dessen Verzicht auf eine Strafbestimmung – existiert bloss zum Schein, denn das Parlament könnte auch bei der Umsetzung der Initiative auf eine Strafbestimmung verzichten.

Es ist kaum davon auszugehen, dass die Endversion des indirekten Gegenvorschlags noch besser wird, solange die «Abzocker»-Initiative hängig ist. Deshalb ist es das Beste, den Gegenvorschlag zu beerdigen und die Initiative dem Volk vorzulegen, das sie höchstwahrscheinlich annehmen wird. Bei der anschliessenden Umsetzung können unsere Parlamentarier dann mit kühlem Kopf und mit Gespür für den freiheitlichen Charakter des Schweizer Aktienrechts den Beweis antreten, dass Friedman für einmal nicht recht hatte.

Daniel M. Häusermann ist Rechtsanwalt und Scholar in Residence an der University of Virginia School of Law und Visiting Researcher an der Harvard Law School.



Am besten vors Volk: Thomas Minder (Mitte), Vater der «Abzocker»-Initiative.